

# **Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst der Stadt Pulsnitz - Straßenreinigungssatzung -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVB. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158) i.V.m. § 51 Absatz 5 und § 52 Absatz 1 Nr. 12 und Absatz 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 556) hat der Stadtrat der Stadt Pulsnitz in seiner Sitzung am 10. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

## **Teil I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der Anlage auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen. Die Reinigungs-, Räum- und Streupflichtsatzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Pulsnitz.
- (2) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

### **§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - die Fahrbahnen, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - die Parkplätze,
  - die Straßenrinnen (Schnittgerinne),
  - die Straßenrostabläufe,
  - die Gehwege,
  - die Überwege,
  - Böschungen, Stützmauern und Ähnliches.
- (2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 1 StVO. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (3) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

### **§ 3 Verpflichtete**

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt Pulsnitz gegenüber verantwortlich.

### **§ 4 Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst

- die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5-7),
- den Winterdienst (§§ 8 und 9).

## **Teil II Allgemeine Straßenreinigung**

### **§ 5 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.
- (2) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papier-

sammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

## **§ 6 Reinigungsfläche**

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt bis einschließlich zur jeweiligen Straßenmitte.

## **§ 7 Reinigungszeiten**

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, bestimmt sich die Reinigungspflicht nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Die Reinigung soll einmal in der Woche sowie vor Sonn- und Feiertagen erfolgen.

## **Teil III Winterdienst**

### **§ 8 Schneeräumung**

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5-7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Die in Frage kommende Gehweglänge bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung.
- (3) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (4) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (7) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden

kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

- (8) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (9) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten montags bis freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie samstags, sonntags und feiertags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall so rechtzeitig zu erfüllen, dass die Sicherheit des Verkehrs gemäß Absatz 1 gewährleistet ist.

## **§ 9**

### **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 8 Abs. 5) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Bei Eisglätte sind die ausgebauten Gehwege in voller Länge und Breite abzustumpfen. Noch nicht ausgebauten Gehwege müssen in einer Breite von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 7 und 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (6) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten montags bis freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie samstags, sonntags und feiertags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind spätestens nach Beendigung des Schneefalls jeweils unverzüglich zu erfüllen.

## **Teil IV**

### **Schlussvorschriften**

## **§ 10**

### **Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn – auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles – die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

## **§ 11 Sonstige Regelungen**

- (1) Das Räumen und Streuen der Fahrbahnen der Gemeindestraßen erfolgt durch die Stadt Pulsnitz entsprechend Winterdienstplan. Es wird darauf hingewiesen, dass das Räumen und Streuen der Fahrbahnen der Staats- und Kreisstraßen durch die zuständige Straßenmeisterei erfolgt.
- (2) Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 17 SächsStrG Verursacher von Verunreinigungen über das übliche Maß hinaus, unverzüglich ohne Aufforderung zur Beseitigung der Verunreinigung verpflichtet sind.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
  - entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
  - entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
  - entgegen § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 8 Abs. 9 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
  - entgegen § 8 Abs. 4 und 5 keinen Zu- / Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
  - entgegen § 8 Abs. 8 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
  - entgegen § 9 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 9 Abs. 6 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
  - entgegen § 9 Abs. 2 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
  - entgegen § 9 Abs. 5 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt Pulsnitz.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst der Stadt Pulsnitz -Straßenreinigungssatzung- vom 23.04.2002 sowie die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und den Winterdienst in der Gemeinde Oberlichtenau vom 12.12.2006 außer Kraft.

Pulsnitz, den 11.12.2013

Peter Graff  
Bürgermeister

-Siegel-